

Arbeitgeberverband Minden-Lübbecke e.V.

The logo for the Arbeitgeberverband Minden-Lübbecke e.V. (AGV) consists of the letters 'AGV' in a bold, black, sans-serif font, enclosed within a thin black rectangular border.

Arbeitgeberverband Minden-Lübbecke e.V., Pöttcherstr. 10, 32423 Minden
.....

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

18.08.2022
Fe/Sü

RS 86-2022

Lieferkettengesetz: BAFA veröffentlicht Handreichung zur Risikoanalyse

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben informieren wir Sie, dass das Lieferkettengesetz (LkSG) am 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Mit dem Gesetz wird erstmals die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in den Lieferketten geregelt. Die Sorgfaltspflichten beziehen sich auf den eigenen Geschäftsbereich, auf das Handeln eines Vertragspartners und das Handeln weiterer (mittelbarer) Zulieferer. Das Lieferkettengesetz enthält einen abschließenden Katalog von elf international anerkannten Menschenrechtsübereinkommen. Aus den dort geschützten Rechtsgütern werden Verhaltensvorgaben bzw. Verbote für unternehmerisches Handeln abgeleitet, um eine Verletzung geschützter Rechtspositionen zu verhindern. Dazu zählen insbesondere die Verbote von Kinderarbeit, Sklaverei und Zwangsarbeit, die Missachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, die Vorenthaltung eines angemessenen Lohns, die Missachtung des Rechts, Gewerkschaften bzw. Mitarbeitervertretungen zu bilden, die Verwehrung des Zugangs zu Nahrung und Wasser sowie der widerrechtliche Entzug von Land und Lebensgrundlagen. Damit endet die Verantwortung der Unternehmen nicht länger am eigenen Werkstor, sondern besteht entlang der gesamten Lieferkette. Das Gesetz gilt ab 2023 zunächst für Unternehmen mit mindestens 3.000, ab 2024 auch für Unternehmen mit mindestens 1.000 Arbeitnehmer*innen im Inland.

Nunmehr hat das BAFA die angekündigte Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des LkSG veröffentlicht. Die Handreichung ist auf der [Webseite des BAFA](#) abrufbar.

Das LkSG verpflichtet Unternehmen in ihren Lieferketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten. Zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten ist ein angemessenes und wirksames Risikomanagement einzurichten, dessen Grundlage die Risikoanalyse nach § 5 LkSG ist. Neben der Handreichung zur Risikoanalyse wird das BAFA zeitnah eine weitere Handreichung zum Beschwerdeverfahren sowie eine Handreichung zum Merkmal der „Angemessenheit“ veröffentlichen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team